

072 – ZR I

Gemeinsames Prüfungsamt
 Dammtorwall 13
 20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 11 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

DR. BURKHARD & COLLEGEN

RÄe Dr. Burkhard & Collegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg

An das
 Amtsgericht Hamburg-St. Georg
 Lübeckertordamm 4
 20099 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-St. Georg Eingang: 06.06.2017

Rechtsanwalt Dr. Claus Burkhard
 (bis 2016)
 Rechtsanwalt Joachim Hundtfeld
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 Rechtsanwalt Dr. Paul Breitenfels
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Rechtsanwältin Theresa Neuendorf
 Fachanwältin für Familienrecht
Rechtsanwalt Dr. Peter Krincks

T: + 49 40 2875 4873 – 0
 F: + 49 40 2875 4873 – 99
 W: www.rae-burkhard-coll.de
 E: post@rae-burkhard-coll.de

Unser Zeichen: 123/17-PK
 Hamburg, den 06. Juni 2017

Klage

der **Clara Sonnenburg**, Laboulayechaussee 7, 22777 Hamburg

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhard & Collegen,
 In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg,
 Az.: 123/17-PK

gegen

den **Frederik Bartholdi**, Laboulayechaussee 5, 22777 Hamburg

– Beklagter –

wegen: Unterlassung

Streitwert: 1.500,00 Euro

Wir zeigen an, dass wir die Klägerin vertreten, und erheben in ihrem Namen Klage gegen den Beklagten mit den Anträgen:

- 1. Dem Beklagten wird es untersagt, das die Zuwegung zum Hinterhof Laboulayechaussee 7 / Laboulayechaussee 5 abschließende Tor im Zeitraum von 07:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr abends zu schließen.**
- 2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.**
- 3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Für den Fall der Säumnis des Beklagten beantragen wir

den Erlass eines Versäumnisurteils.

I. Hintergrund der Klage ist folgender Sachverhalt:

Die Klägerin ist Eigentümerin des in Hamburg-St. Georg belegenen Grundstücks Laboulayechaussee 7. Der Beklagte ist Eigentümer des Grundstücks Laboulayechaussee 5. Die Grundstücke liegen benachbart, die darauf befindlichen Häuser grenzen an eine gemeinsame Hofdurchfahrt. Diese Hofdurchfahrt wurde von der Rechtsvorgängerin der Klägerin im Jahre 1967 gebaut, als die Häuser auf den Grundstücken Laboulayechaussee 7 und Laboulayechaussee 5 errichtet wurden. Die Hofdurchfahrt befindet sich ganz überwiegend auf dem Grundstück Laboulayechaussee 7 und nur mit einem schmalen Streifen auf dem Grundstück Laboulayechaussee 5. Sie führt auf den gemeinsamen Hinterhof beider Häuser. Die Durchfahrt ist asphaltiert und weist in ihrem vorderen, zur Straße hin gelegenen Teil einen großen Torbogen von etwa zwei Metern Tiefe auf. Beide Parteien nutzen die Hofdurchfahrt, um auf die auf dem Hof gelegenen jeweiligen Parkflächen zu gelangen. Einen anderen Zuweg zum Hof gibt es nicht.

Die Hofdurchfahrt wird durch ein schmiedeeisernes Tor begrenzt, welches sowohl rechts- als auch linksseitig im Baukörper des Torbogens durch Zapfen und Angeln befestigt ist. Das Tor wurde im Jahre 1987 von der Rechtsvorgängerin der Klägerin eingebaut. Damaliger Hintergrund waren Fremdarker eines benachbarten Restaurants, die regelmäßig in den Abendstunden den Hinterhof als Parkfläche missbrauchten.

Das Tor stand seit dem tagsüber offen und wurde in den Abendstunden verschlossen. Vor etwa einem Jahr begann jedoch der Beklagte, das Tor auch tagsüber zu schließen. Dies führt zu der von der Klägerin als Lästigkeit empfundenen Notwendigkeit, das Tor jedes Mal öffnen zu müssen, wenn sie mit ihrem Fahrzeug den Hof befahren oder verlassen will. Das ohnehin angespannte Verhältnis zwischen den Parteien ist dadurch weiter belastet worden. Besonders penetrant wird der Torschluss dadurch, dass der Beklagte unmittelbar nach der Nutzung der Tordurchfahrt durch die Klägerin zum Tor geht und dieses wieder abschließt.

Die Klägerin hat mehrfach mündlich versucht, den Beklagten zu veranlassen, die bisherige Art der Tordurchfahrt beizubehalten. Nachdem dies ohne Erfolg blieb, hat sie ihm unter dem 04.05.2017 schriftlich mitgeteilt, dass das Tor täglich in der Zeit von 07:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr abends offen und an allen anderen Zeiten geschlossen zu halten ist. Der Beklagte ließ daraufhin über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass er nicht gedenke, sich an diese Zeiten zu halten. Dies tat er in der Folgezeit auch nicht. Da sämtliche Wege einer gütlichen Verständigung mit dem Beklagten gescheitert sind, ist nunmehr Klage geboten.

II. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Sie ist Eigentümerin der Tordurchfahrt und des Tores und kann insoweit auch die Handhabung der Schließzeiten bestimmen. Auch wenn dem Beklagten bzw. seiner Rechtsvorgängerin ein Mitbenutzungsrecht eingeräumt wurde, kann er sich über die von der Eigentümerin getroffene Regelung nicht hinwegsetzen.

Der Klage wird stattzugeben sein.

gez. Dr. Krincks

Rechtanwalt

Hinweis des GPA:

Die Klage ist beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg geschäftsplanmäßig im Dezernat von Richter am Amtsgericht Dr. Maaspuhl eingegangen und wird dort unter dem Aktenzeichen 980a C 353/17 geführt. Der Gerichtskostenvorschuss wurde ordnungsgemäß eingezahlt, der von der Klägerin angegebene Streitwert ist zutreffend.

Mit Verfügung vom 08.06.2017 wurde das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagtenseite aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen zweier weiterer Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 06.06.2017 sowie die gerichtliche Verfügung vom 08.06.2017 sind dem Beklagten am 12.06.2017 zugestellt worden. Mit am selben Tage bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 19.06.2017 haben die Prozessbevollmächtigten des Beklagten angezeigt, dass sie den Beklagten in dem Rechtsstreit vertreten und dass dieser sich gegen die Klage verteidigen will. Vom Abdruck der Verteidigungsanzeige wird abgesehen.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
 – Abteilung 980a –
 Lübeckertordamm 4
 20099 Hamburg

Amtsgericht
 Hamburg-St. Georg
 Eingang: 10.07.2017

Dr. Wilfried Baasdorf
 Rechtsanwalt

Dr. Rosemarie Unger
 Rechtsanwältin

Aktenzeichen: **P317-9-33**
 (bitte immer angeben)
 10.07.2017

980a C 353/17

In der Sache

Sonnenburg ./ . Bartholdi

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige und beantragen namens und im Auftrag des Beklagten,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Eine Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich und wird von der Klägerin – zu Recht – auch nicht benannt.

Der Beklagte kann die auf der Grenze der Grundstücke liegende Tordurchfahrt frei nutzen. Die tatsächliche Rechtslage wird bestimmt durch eine Grunddienstbarkeit, die dem Beklagten ein jederzeitiges Recht zur Überfahrt des klägerischen Grundstücks einräumt.

So heißt es im Grundbuch von St. Georg, Band 137, Blatt 2433, Flurstück 15 (Laboulayechaussee 7):

„Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks von St. Georg, Band 137, Blatt 2433, Flurstück 15 [Anm.: Laboulayechaussee 7], ist verpflichtet, die jederzeitige absolut freie Überfahrt über den neu geschaffenen Torweg [...] durch den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks St. Georg, Band 137, Blatt 2411, Flurstück 3 [Anm.: Laboulayechaussee 5] zu dulden.“

– Anlage B 1 –

(Auszug aus dem Grundbuch von St. Georg, Band 137, Blatt 2433, Flurstück 15)

Sinn und Zweck dieser im Zuge der Planung und Errichtung der Hofdurchfahrt im Jahre 1967 in das Grundbuch eingetragenen Regelung ist es, das Überfahrtrecht für den jeweiligen Eigentümer des beklagten Grundstücks zu garantieren. Es handelt sich bei der Tordurchfahrt im Übrigen um eine Grenzeinrichtung, zu deren Benutzung der Beklagte berechtigt ist. Der Antrag der Klägerin ist nichts anderes als der Versuch, dieses Recht des Beklagten einzuschränken. Damit kann sie nur scheitern.

Klarstellend ist weiter anzumerken, dass es keinen „gemeinsamen“ Hinterhof gibt. Die Grundstücke sind in dem hinter den Häusern gelegenen Teil klar getrennt. Richtig ist allerdings, dass die rückwärtigen Flächen nur über die gemeinsame Tordurchfahrt erreicht werden können. Die Tordurchfahrt ist auf ihrer gesamten Länge zwischen den Häusern

insgesamt fünf Meter breit. Hiervon liegen 4,5 Meter auf dem Grundstück der Klägerin und 50 cm auf dem Grundstück des Beklagten. Das Tor selbst ist 3,5 Meter breit und befindet sich, bedingt durch die Dicke der das Tor tragenden Seitenwände des Torbogens vollständig auf dem Grundstück der Klägerin. Die Grundstücksgrenze verläuft, wenn man so will, mitten durch die linksliegende Wand der Tordurchfahrt. Die Zuordnung der Tordurchfahrt und die Grundstücksgrenze sind für einen Außenstehenden nicht erkennbar, weil die Tordurchfahrt in ihrer Gestaltung weder dem einen noch dem anderen Hause zugehörig erscheint, sondern auch optisch beide Häuser voneinander trennt.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird zudem mitgeteilt, dass der Einbau des schmiedeeisernen Tores im Jahre 1987 auf einen vor dem Landgericht Hamburg (Az. 2 O 57/87) geschlossenen Vergleich zurückgeht. In dem damaligen Rechtsstreit zwischen Frau Liselotte Weberknecht (damalige Klägerin), der damaligen Eigentümerin des Hauses Laboulayechaussee 7, und Frau Gertrude Rosenkäfer (damalige Beklagte), der damaligen Eigentümerin des Hauses Laboulayechaussee 5, einigten sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 16.05.1987 wie folgt:

„Die Klägerin verpflichtet sich, an der zur Straße hin belegenen Toreinfahrt auf ihre Kosten ein Tor anzubringen, das links und rechts derart in das Mauerwerk eingelassen wird, dass es die lichte Breite der Tordurchfahrt im geöffneten Zustand nicht verringert. Der Beklagten werden insgesamt vier Schlüssel für das Tor überlassen.“

– Anlage B 2 –

(Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.05.1987)

So geschah es dann auch.

Das Bemühen des Beklagten, das Hoftor geschlossen zu halten, stellt auch keine Schikane dar. Er hat ein valides Interesse daran, den hinter dem Haus gelegenen Hof auch tagsüber mithilfe des Tores abzusperren und so den Zutritt und die Zufahrt Fremder zu verhindern. Der Beklagte ist Bildhauer und lagert auf seinem Grundstück hinter dem Haus Skulpturen, Entwürfe und Auftragsarbeiten aus unterschiedlichen Materialien und in verschiedenen Stadien der Fertigstellung. Zum Schutz dieser Arbeiten hat der Beklagte ein erhebliches Interesse daran, dass Fremde und Dritte nicht ungehindert über die Tordurchfahrt auf das Grundstück und den hinter dem Haus gelegenen Hof gelangen. Er müsste andernfalls darum fürchten, dass in seiner Abwesenheit wertvolle Materialien und Skulpturen „verschwinden“. Diese Sorge ist nicht aus der Luft gegriffen. Vor etwa einem Jahr überraschte der Beklagte einen Fremden auf seinem Hof, der mit seinem Transporter in der offenen Hofdurchfahrt stand und sich sehr eingehend die fertigen Arbeiten des Beklagten auf dem Hof anschaute. Als er den Beklagten sah, wollte er diesem ein Angebot für eine der Freiheitsstatue nachempfundene Skulptur machen, was der Beklagte jedoch ablehnte, da er grundsätzlich nur nach Auftrag arbeitet und diese Skulptur demgemäß bereits einen Käufer hatte. Den Beklagten sorgt seitdem jedoch, dass auch andere auf die Idee kommen könnten, sich in seiner Abwesenheit auf dem Hof umzuschauen und schlimmstenfalls etwas mitzunehmen. Aus diesem Grunde achtet der Beklagte darauf, dass das Tor stets abgeschlossen ist.

II.

Wir erheben **Widerklage** und werden beantragen,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten für die Überbauung seines Grundstücks in einer Tiefe von 0,5 Metern und einer Länge von zehn Metern durch den Torweg und die darauf errichtete Tordurchfahrt auf der zwischen den Grundstücken Laboulayechaussee

5 und Laboulayechaussee 7 verlaufenden Grenze eine in das Grundbuch von St. Georg, Band 137, Blatt 2433, Flurstück 15, Gebäude und Freifläche Laboulayechaussee 7, einzutragende jährliche Überbaurente in Höhe von 170,00 Euro zu zahlen.

Streitwert der Widerklage: 595,00 Euro (3,5 x 170,00 Euro)

Dem Beklagten steht ein Anspruch auf Zahlung einer Überbaurente aufgrund der Überbauung seines Grundstücks durch die Tordurchfahrt zu. Die Tordurchfahrt erstreckt sich in einer Tiefe von 50 cm und einer Länge von zehn Metern auf dem Grundstück des Beklagten. Dies dürfte unstreitig sein. Als die Tordurchfahrt im Jahre 1967 von der Rechtsvorgängerin der Klägerin zwischen den Häusern angelegt wurde, war der Grenzverlauf zwar bekannt und die Rechtsvorgängerin des Beklagten hat dem Bau der Tordurchfahrt auch zugestimmt. Es wurde jedoch nicht darüber gesprochen, dass die Überbauung des Grundstücks des Beklagten entschädigungslos erfolgen soll. Hierzu gibt es auch keine Eintragung im Grundbuch. Der Beklagte verzichtet auf die freie Nutzbarkeit seines Grundstücks auf einer Fläche von immerhin 5 qm im Bereich der Tordurchfahrt. Hinzu kommt, dass auch die Klägerin im Rahmen der Nutzung der Tordurchfahrt den auf dem Grundstück des Beklagten liegenden Streifen nutzt. Eine Grunddienstbarkeit zugunsten des klägerischen Grundstücks besteht unstreitig nicht.

Der Beklagte hat bereits ein Gutachten zur Ermittlung des Bodenwerts der überbauten Fläche seines Grundstücks in Auftrag gegeben. Der von ihm hinzugezogene Sachverständige Dipl.-Ing. Hubertus Wucru hat in nachvollziehbarer Weise und frei von erkennbaren Denkverstößen und Widersprüchen für den hier maßgeblichen Zeitpunkt 1967 den Verkehrswert der überbauten Bodenfläche ermittelt und auf dieser Grundlage eine jährliche Überbaurente in Höhe von 170,00 Euro errechnet.

– Anlage B 3 –

(Gutachten des Dipl.-Ing. Hubertus Wucru vom 05.07.2017)

gez. Dr. Baasdorf
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen B 1 bis B 3 wird abgesehen, sie haben den angegebenen Inhalt. Die Klagerwiderung ist fristgemäß bei Gericht eingegangen. Zugleich wurde ordnungsgemäß der Gerichtskostenvorschuss für die Widerklage eingezahlt.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 20.07.2017 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 14.09.2017 anberaumt. Die Ladung zum Termin ist den Prozessbevollmächtigten des Beklagten und den Prozessbevollmächtigten der Klägerin, einschließlich einer beglaubigten Abschrift der Klagerwiderung nebst Anlagen und einer einfachen Abschrift, zugestellt worden.

DR. BURKHARD & COLLEGEN

RAe Dr. Burkhard & Collegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg

An das
Amtsgericht Hamburg-St. Georg
– Abteilung 980a –
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Eingang: 08.08.2017

Rechtsanwalt Dr. Claus Burkhard
(bis 2016)

Rechtsanwalt Joachim Hundtfeld
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Paul Breitenfels
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Theresa Neuendorf
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwalt Dr. Peter Krincks

T: + 49 40 2875 4873 – 0
F: + 49 40 2875 4873 – 99
W: www.rae-burkhard-coll.de
E: post@rae-burkhard-coll.de

Unser Zeichen: 123/17-PK
Hamburg, den 08.08.2017

980a C 353/17

In der Sache

Sonnenburg gegen Bartholdi

tragen wir auf die Klagerwiderung vom 10.07.2017 wie folgt weiter vor:

I. Dass der Beklagte die Anspruchsgrundlage für den klägerischen Anspruch nicht erkennt, verwundert nicht. Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ergibt sich aus deren Eigentum. Ihr steht das Eigentum an der Tordurchfahrt und dem Tor selbst zu. Die Tordurchfahrt verläuft ganz überwiegend – nämlich zu 9/10 – auf dem Grundstück der Klägerin. Die Klägerin ist auch Eigentümerin des später eingebauten schmiedeeisernen Tores, das sich – wie der Beklagte selbst vorträgt – vollständig auf dem Grundstück der Klägerin befindet. Der Umgang mit dem Tor kann daher auch von der Klägerin allein bestimmt werden.

Dass es sich um eine Grenzeinrichtung handelt, steht dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen. Zwar mag zweifelhaft sein, ob ein Zufahrtsweg überhaupt eine Grenzeinrichtung sein kann, wenn die Grundstücke dadurch gerade nicht voneinander getrennt werden. Die Klägerin bestreitet jedoch gar nicht das gemeinschaftliche Nutzungsrecht der Parteien an der Tordurchfahrt. Dabei dürfte es aber auf die Anteilsverhältnisse ankommen. Angesichts des Umstands, dass die Tordurchfahrt ganz überwiegend – mit einem Anteil von 9/10 – auf dem Grundstück der Klägerin liegt, kann daher die Klägerin die Benutzung des Tores im Sinne von § 745 BGB bestimmen, was sie mit dem Schreiben vom 04.05.2017 dokumentiert hat.

Das grundbuchrechtlich gesicherte Überfahrtrecht wird durch den Unterlassungsanspruch der Klägerin in keiner Weise eingeschränkt. Der Beklagte kann jederzeit die Durchfahrt nutzen. Er kann sie sogar noch einfacher nutzen, wenn das Tor tagsüber offen steht. Auch der zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien geschlossene Vergleich über den Einbau des Tores verhilft der Rechtsansicht des Beklagten nicht zum Durchbruch. Vielmehr streitet der Vergleich für den Unterlassungsanspruch der Klägerin.

Die Klägerin ist jedenfalls nicht gewillt, das schikanöse Torschließen des Beklagten hinzunehmen.

II. Dass der Beklagte nun eine Überbaurente begehrt, sieht ihm ähnlich. Es handelt sich offensichtlich um eine Retourkutsche gegenüber dem Wunsch der Klägerin, die Nutzung des Tores für alle Beteiligten klar zu regeln. Der Beklagte übersieht jedoch mehrere Aspekte.

Zum einen schließen sich Grenzeinrichtung und Überbau gegenseitig aus, so dass sich der Beklagte schon entscheiden müsste, was ihm wichtiger ist. Wenn von einer Grenzeinrichtung auszugehen ist, dann ist eine Überbaurente wohl ausgeschlossen, weil sich die Eigentumsrechte an der Grenzeinrichtung lotrecht nach dem Verlauf der Grenze richten dürften. Es würde sich dann kaum um einen Überbau im Sinne von § 912 BGB handeln können. Auch die jeweiligen Nutzungsrechte sind naturgemäß bei Überbau und Grenzeinrichtung gänzlich verschieden.

Zum anderen haben die damaligen Grundstückseigentümer ohnehin eine Entschädigungsregelung getroffen, indem sie zugunsten des Beklagten das Überfahrtrecht als Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück der Klägerin eingetragen haben. Indem ihm dadurch das jederzeitige Überfahrtrecht für das Grundstück der Klägerin eingeräumt wurde, ist sein wahrlich schmaler Beitrag zu der gemeinsamen Tordurchfahrt durch die Gestattung des Überbaus des schmalen Streifens auf seinem Grundstück mehr als abgegolten.

Sollte das Gericht gleichwohl einen Anspruch des Beklagten auf Zahlung einer Überbaurente erkennen, soll die von dem Gutachter Dipl.-Ing. Hubertus Wucru ermittelte Höhe der jährlichen Überbaurente nicht bestritten werden. Die Klägerin ist es leid, mit dem Beklagten um Nichtigkeiten zu streiten.

gez. Dr. Krincks

Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Replik sind den Prozessbevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden.

RAe B&U, Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Abteilung 980a
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Eingang: 24.08.2017

Dr. Wilfried Baasdorf
Rechtsanwalt

Dr. Rosemarie Unger
Rechtsanwältin

Aktenzeichen: **P317-9-33**
(bitte immer angeben)

24. August 2017

980a C 353/17

In der Sache

Sonnenburg ./. Bartholdi

tragen wir auf die Replik der Klägerin vom 08.08.2017 wie folgt weiter vor:

Nachdem nunmehr die Grunddienstbarkeit und der Prozessvergleich, wie auch die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Tordurchfahrt und des Tores unstreitig sind, dürfte der Rechtsstreit entscheidungsreif sein.

Die Klägerin kann sich hinsichtlich der Grenzeinrichtung nicht auf ihre Mehrheit berufen. Der Beklagte hat mindestens ein gleichwertiges Nutzungsrecht, das zudem noch durch das eingetragene Überfahrtrecht verstärkt wird.

Die Eintragung des Überfahrtrechts steht der Überbaurente nicht entgegen. Aus der Grundbucheintragung ergibt sich nicht, dass das Überfahrtrecht in irgendeiner Weise mit dem Überbau verknüpft ist. Es kann sich daher nicht um eine Entschädigung im Sinne von § 914 BGB für den Überbau und nicht um einen Verzicht auf eine Überbaurente handeln, zumal insoweit ohnehin fraglich wäre, in wessen Grundbuch ein solcher Verzicht überhaupt einzutragen wäre. Letztlich kann dies dahinstehen, weil auch im Grundbuch des Beklagten keine derartigen Eintragungen vorhanden sind.

Warum die Klägerin meint, es handele sich schon dem Grunde nach nicht um einen Überbau, erschließt sich nicht. Die Tordurchfahrt befindet sich nunmal unstreitig mit einem Streifen von 50 cm auf dem Grundstück des Beklagten.

gez. Dr. Baasdorf
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Duplik sind den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden.

Der Vortrag des Beklagten zum Fehlen von Eintragungen im Grundbuch des beklagten Grundstücks ist zutreffend.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Az.: 980a C 353/17

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2017

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Maaspuhl als Vorsitzender

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In der Sache

Clara Sonnenburg ./ Frederik Bartholdi

erscheinen bei Aufruf:

1. die Klägerin mit Rechtsanwalt Dr. Krincks,
2. der Beklagte mit Rechtsanwalt Dr. Baasdorf.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten, die jedoch scheitert. Der Termin wird sodann als mündliche Verhandlung weitergeführt. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Sodann stellen die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klagschrift vom 06.06.2017.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen, und stellt widerklagend den Antrag aus dem Schriftsatz vom 10.07.2017.

Der Klägervertreter beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Donnerstag, den 05.10.2017, 14:00 Uhr, Saal B 335.

gez. Dr. Maaspuhl
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Britzenfeld
Justizangestellter
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **05.10.2017**.
2. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage und/oder die Widerklage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Zulässigkeit und/oder Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Der Streitwert ist nicht festzusetzen.
4. Falls eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsbehelfs, der Frist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.
5. Vorschriften des Landesnachbarrechts sind nicht zu prüfen.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

Sämtliche Schriftsätze sind fristgemäß eingegangen und ordnungsgemäß zugestellt worden.

Die Eintragungen im Grundbuch sind ordnungsgemäß erfolgt.
7. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
8. Die Grundstücke Laboulayechaussee 5 und Laboulayechaussee 7 liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg und des Landgerichts Hamburg.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.